

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.08.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/18/0280

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2025/20/0192 B 15. Oktober 2025 RS 2

Stammrechtssatz

Eine bereits im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemachte Tatsache kann einen Wiederaufnahmegrund im Sinn des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG nicht begründen. Ein Vorbringen, das im Wesentlichen nur eine Wiederholung von bereits während des wiederaufzunehmenden Verwaltungsverfahrens vorgebrachten Umständen oder eine Bekämpfung der von der Behörde vorgenommenen Beweiswürdigung enthält, ist daher nicht geeignet, nach § 69 AVG eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen. Das hat auch bei der Beurteilung nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG Platz zu greifen (vgl. VwGH 11.1.2024, Ra 2023/09/0147).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026180280.L02